

29. Kann die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in den Vertragsschluß eines Minderjährigen angenommen werden, wenn beide gemeinschaftlich ein Grundstück veräußern und auflassen, aber in der notariellen Urkunde die Minderjährigkeit nicht erwähnt wird?

BGB. § 107.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 27. Oktober 1930 i. S. M. Ehef. (Bek.)
w. G. u. Gen. (Bl.). VI 220/30.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1925 verkauften die Kläger, von denen der am 6. August 1905 geborene Drittkläger damals noch minderjährig war, sowie Josef G. als Erben des

Martin G. unter gleichzeitig erteilter Auflassung an die Beklagten je zur Hälfte zwei im Grundbuch von D. eingetragene Grundstücke mit Wirtschaftsinventar und Hoteleinrichtung für 60000 G.M. Vom Kaufpreis, auf den zwei von den Beklagten übernommene Hypotheken angerechnet wurden, waren 15000 G.M. sofort zu zahlen, weitere 5000 G.M. wurden bis zum 1. Juni 1926 und die restlichen 37750 G.M. bis zu einer den Verkäufern nicht vor dem 8. Juni 1940 gestatteten sechsmonatigen Kündigung bei einer Verzinsung von jährlich 7% gestundet. Die Beklagten, die sich im Besitz des Grundstücks befanden, haben die sofort fälligen 15000 G.M. bis zum 1. Juni 1926 gezahlt. Von der Minderjährigkeit des Drittlägers oder von seiner Vertretung ist in dem notariellen Akt nichts erwähnt. Erst nachträglich erfuhr der den Vertrag beurkundende Notar die Minderjährigkeit und stellte darauf am 13. März 1926 beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Genehmigung des Vertrags. Nach Anhören des Erst- und des Drittlägers, die den Vertrag für unvoreteilhaft erklärten und am 2. Juli 1926 um seine Nichtgenehmigung gebeten hatten, verweigerte das Vormundschaftsgericht am 19. Juli 1926 die Genehmigung. Gegen diesen Beschluß legte Justizrat S. im Namen der Kläger Beschwerde ein, da ein erhoffter günstigerer Verlauf nicht zu erzielen war, und teilte gleichzeitig den Beklagten in einem ihnen am 6. August 1926 zugegangenen Schreiben mit, daß das Vormundschaftsgericht dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt habe. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1926 erklärte der Erstbeklagte der Erstklägerin, daß er, da der Vertrag in Ermanglung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nichtig sei, am früheren Kaufpreis kein Interesse mehr habe, aber zur Verhandlung auf der Grundlage von etwa 40000 RM. bereit sei. Am 18. Oktober 1926 gab der mit Ablauf des 5. August 1926 volljährig gewordene Drittläger die den Beklagten am 22. Oktober 1926 zugestellte notarielle Erklärung ab, daß er den Kaufvertrag vom 28. Mai 1925 genehmige.

Der Klage, mit der die Kläger neben rückständigen Zinsen auf die Kaufsumme drei Viertel der am 1. Juni 1926 fällig gewordenen Kaufpreiskate mit 3750 RM. fordern, ist vom Landgericht entsprochen worden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilssumme entsprechend einem Hilfsantrag der Kläger gemäß

§§ 2039, 2041 BGB. an die aus den Klägern und Josef G. bestehende ungeteilte Erbengemeinschaft zu zahlen sei. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen: Zur Zeit des Kaufabschlusses habe der Erstklägerin gemäß § 1684 BGB. die elterliche Gewalt über den Drittkläger zugestanden, auf Grund deren sie nach §§ 1627, 1630, 1686 daf. zu dessen Vertretung berechtigt gewesen sei, ohne ein für ihn abzuschließendes Rechtsgeschäft auf seinen Namen stellen zu müssen. Sie sei daher befugt gewesen, den Anteil des Drittklägers an den Grundstücken im eigenen Namen zu verkaufen. Sei auch der Drittkläger bei dem Kaufakt als Mitverkäufer aufgetreten, nicht aber die Erstklägerin als seine gesetzliche Vertreterin, so sei dies für die Annahme, daß die Erstklägerin auch für den Drittkläger über die Grundstücke verfügt habe, ohne rechtliche Bedeutung, da die Erklärung des einzelnen Miterben nicht auf einen Anteil an den Grundstücken beschränkt gewesen sei. Da es lediglich darauf ankomme, ob und inwieweit die Erstklägerin berechtigt gewesen sei, über die Grundstücke zu verfügen, so sei es auch bedeutungslos, ob sie sich der Art und des Umfangs ihrer Rechte bewußt gewesen sei. Abgesehen hiervon seien der Kaufvertrag und die Auflassung gemäß § 107 BGB. auch deshalb wirksam, weil die Erstklägerin den Willenserklärungen des minderjährigen Drittklägers zugestimmt habe. Ihre Behauptung, daß ihr die Rechtserheblichkeit der Minderjährigkeit ihres Sohnes unbekannt gewesen sei, hindere das Gericht nicht an der Überzeugung, daß sie gewußt habe, ihr Sohn könne Rechtsgeschäfte, insbesondere einen Kaufvertrag über Grundstücke, nicht allein abschließen. Die Tatsache, daß sie zusammen mit dem minderjährigen Sohn als Mitverkäufer aufgetreten sei, berechtige zu dem Schluß, daß sie den Willenserklärungen ihres Sohnes zugestimmt habe. Sei dies aber der Fall gewesen, so seien die Beklagten nicht zum Widerruf gemäß § 109 BGB. berechtigt gewesen. Würde zwar die Verfassung der nach §§ 1643, 1686, 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch eine Mitteilung an die Beklagten gemäß § 1643 Abs. 3, § 1829 Abs. 1 Satz 2 daf. wirksam geworden sein, so sei doch dieser Rechtserfolg durch das den Beklagten am 6. August 1926 zugegangene Schreiben

des Justizrats S. — dessen Bevollmächtigung vorausgesetzt — nicht eingetreten, weil der Drittläger mit Ablauf des 5. August 1926 volljährig geworden sei. Da der Drittläger am 22. Oktober 1926 den Kaufvertrag genehmigt habe, sei dieser nach § 1829 Abs. 3 BGB. rechtswirksam geworden. Der Erfüllungsanspruch der Kläger sei daher gerechtfertigt.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Erstklägerin habe im eigenen Namen über den Anteil des Drittlägers an den verkauften Grundstücken mitverfügt oder dessen vertraglichen Erklärungen stillschweigend zugestimmt. Sei auch vielleicht anzuerkennen, daß die Inhaber der elterlichen Gewalt die für ihre Kinder abzuschließenden Rechtsgeschäfte auch auf den eigenen Namen stellen könnten, so sei doch eine solche Vertragserklärung ohne den entscheidenden Willen unmöglich. Die Erstklägerin habe aber, wenn sie den Vertrag neben dem Drittläger geschlossen habe, deutlich das Gegenteil eines solchen Willens erklärt. Ebenjowenig erhele, wodurch eine wenigstens stillschweigende Zustimmung der Erstklägerin zur Willenserklärung des Drittlägers Ausdruck gefunden haben solle. Wenn die Kläger vortragen hätten, „alle Beteiligten hätten gewußt, daß der Drittläger minderjährig war, dagegen hätten sie offenbar von dem Einfluß dieser Tatsache auf die Gültigkeit des getätigten Aktes keine Kenntnis gehabt“, so sei dies das Gegenteil von dem, was das Berufungsgericht als das Wissen und deshalb auch als das Wollen der Erstklägerin hingestellt habe. Habe es sich aber um einen von einem Minderjährigen ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag gehandelt, so sei der Widerruf der Beklagten, der besonders in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 1926 zu erblicken sei, nach § 109 BGB. berechtigt gewesen.

Das Berufungsgericht stellt fest, die Erstklägerin habe gewußt, daß der minderjährige Drittläger nicht allein — nicht ohne Mitwirkung der Erstklägerin als gesetzlicher Vertreterin — den in Rede stehenden Vertrag abschließen könne. Es mag dahinstehen, ob hier nach schon angenommen werden könnte, daß die Erstklägerin den Vertrag für den Drittläger habe schließen wollen. Denn jedenfalls enthält es keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht der Ansicht ist, die Erstklägerin habe zu dem Vertragschluß des Drittlägers die Einwilligung im Sinne des § 107 BGB. erklärt. Die

rechtliche Lage war die, daß die Kläger und Josef G. als Miterben gemäß § 2040 das. nur gemeinschaftlich über die zum Nachlaß des Martin G. gehörigen Grundstücke verfügen konnten und wollten. Eine Einigung der Erben über diese Verfügung mußte also dem Vertragsschluß vorangegangen sein, und diese Einigung fand vor den Beklagten in dem gemeinschaftlich vollzogenen notariellen Akt ihren erkennbaren Ausdruck. Wenn das Berufungsgericht demgemäß annimmt, die Erstklägerin habe mit ihrer auf die Verfügung über das ganze Grundstück sich beziehenden Erklärung der auf denselben Gegenstand gerichteten und ihn gleichermaßen umfassenden Erklärung des Dritklägers in einer für die Beklagten wahrnehmbaren Weise zugestimmt, so sind gegen diese Auffassung keine Bedenken zu erheben. Denn da sich die Übereinstimmung jener Erklärungen in einer für die Beklagten erkennbaren Weise vollzog, so konnte die Zustimmung der Erstklägerin zu derjenigen des Dritklägers als stillschweigende Einwilligung aus ihrem ganzen Verhalten entnommen werden (WamRspr. 1919 Nr. 132), wobei es nicht darauf ankommt, ob sie die damit verbundenen Rechtsfolgen im einzelnen über sah. Die Überzeugung der Erstklägerin, ihre Zustimmung zu den Vertragserklärungen ihres minderjährigen Sohnes erteilt zu haben, ergibt sich insbesondere auch aus ihrem Verhalten vor dem Vormundschaftsgericht, wo sie in ersichtlicher Übereinstimmung mit diesem den Rechtsbehelf gegen die Wirksamkeit des ihr nachträglich als ungünstig erschienenen Vertrags nicht in der fehlenden Zustimmung ihrerseits, sondern allein in der Verjagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erblickte. Da an die Stelle dieser Genehmigung nachträglich die von dem inzwischen mit Beginn des 6. August 1926 (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.) volljährig gewordenen Dritkläger erklärte Genehmigung des Vertrags trat, ehe, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Verweigerung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch Mitteilung an die Beklagten gemäß § 1829 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 130 das. rechtswirksam geworden war, so sind die Beklagten mit Recht als an den Vertrag gebunden erachtet worden.